



Gültig ab 01.03.2021

Richtlinie betreffend Infrastrukturdienstleistungen der Banken

I Präambel

Ziel der Richtlinie

Die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes haben sich verpflichtet, die Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken als Branchenstandard (Korrespondenzbank-RL) umzusetzen. Gemäss deren Ziffer 4 ist es den Mitgliedsbanken grundsätzlich untersagt, Korrespondenzbankdienstleistungen für in- und ausländische Banken / Finanzinstitute zu erbringen. Eine Ausnahme gilt ausschliesslich für diejenigen Mitgliedsbanken, die Korrespondenzbank- oder korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen und sich an die nachfolgenden Vorgaben halten.

Diese Richtlinie definiert die zulässigen Dienstleistungen sowie die Mindestanforderungen für die Erbringung solcher Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

II Grundsätze / Anwendungsbereich

1 Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie findet Anwendung bei Aufnahme und Führung einer Geschäftsbeziehung zwischen einer Mitgliedsbank, in der Funktion als Korrespondenzinstitut, und einem Respondenzinstitut und gilt als Ergänzung zur Korrespondenzbank-RL.

Respondenzinstitute sind Banken oder MSB- / MVTs-Anbieter, für welche eine Mitgliedsbank eine Kontobeziehung führt, Konten zur Verfügung stellt und im Auftrag des Respondenzinstituts für dessen Kunden Zahlungsdienstleistungen durchführt bzw. abwickelt.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Transaktionen von Unternehmen im Zusammenhang mit VT-Dienstleistungen¹ sowie Dienstleistungen, welche im Rahmen einer Gruppe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. s SPG erbracht werden.

¹ gemäss «Token und VT Dienstleister Gesetz» (TVTG)

2 Anforderungen an Respondenzinstitute

Zahlungsdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie dürfen ausschliesslich für Respondenzinstitute erbracht werden, welche kumulativ:

- als Bank, E-Geld Institut, Zahlungsdienstleister oder MSB- / MVTs-Anbieter, durch die zuständige Aufsichtsbehörde lizenziert und / oder sorgfaltspflichtrechtlich gleichwertig im Sinne der in Liechtenstein jeweils aktuell gültigen Geldwäscherei – Regulierung beaufsichtigt sind;
- ihre Kunden entsprechend den in Liechtenstein geltenden sorgfaltspflichtrechtlichen gleichwertigen Vorgaben identifizieren und überwachen;
- ihre Geschäftstätigkeit in einem Land mit vergleichbaren sorgfaltrechtlichen Systemen und Anforderungen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus ausüben;
- keine gelegentlichen Transaktionen für Kunden ausführen, ohne dass diese über ein auf den Kunden lautendes Konto oder Depot abgewickelt wird.

III Branchenstandard

1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Respondenzinstitut gelten die gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus gelten die nachstehend definierten Mindestanforderungen:

- Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen der vorgegebenen Businessstrategie der Bank ausgeübt und darf nicht opportunistisch betrieben werden.
- Qualifizierung als Korrespondenzinstitut im Sinne der Korrespondenzbank-RL.
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Respondenzinstitut, welche sicherstellt, dass die Vorgaben der Korrespondenzbank-RL eingehalten werden können (z. B. vertragliche Vereinbarung oder Festlegung von «Terms of Business»).
- Die interne Organisation muss mit den notwendigen Fachkenntnissen, Personal und technischen Ressourcen sowie geeigneten internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet sein, um diese Zahlungsdienstleistungen sachgerecht zu erbringen und die Kundenbeziehung zu dem Respondenzinstitut sowie die für diese abgewickelten Zahlungen angemessen zu überwachen.
- Einhaltung der internationalen Vorgaben für Korrespondenzinstitute im Hinblick auf Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, die Einhaltung von internationalen Sanktionen und Embargobestimmungen² und Anti-Korruptions-Vorgaben sowie die Vermeidung von Steuerdelikten.

² Vgl. Ziffer 6 Korrespondenzbank-RL.

- Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Richtlinie gelten als Kunden mit erhöhtem Risiko nach Massgabe der FATF-Empfehlung 10 bzw. i. S. von Art. 11 Abs. 5 SPG. Respondenzinstitute unterliegen damit der Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Respondenzinstitut bedarf der Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung der Mitgliedsbank.

2 Nicht zulässige Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, die von ihren Korrespondenzbanken vorgegebenen Verbote und Restriktionen einzuhalten.

Ferner ist es den Mitgliedsbanken untersagt, folgende Geschäftsbeziehungen zu führen und / oder Transaktionen zu tätigen:

- Mit Respondenzinstituten ohne gleichwertige Lizenzierung bzw. gleichwertige Aufsicht im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- «Nested» Transaktionen bzw. die Abwicklung von Zahlungsdienstleistungen, bei welchen das Respondenzinstitut als Korrespondenzinstitut für Dritte tätig wird.
- Geschäftsbeziehungen und / oder Transaktionen, die in Zusammenhang mit sanktionierten Personen, sanktionierten Produkten oder Ländern stehen, für welche internationale Sanktionen oder Embargobestimmungen im Sinne der Korrespondenzbank-RL zur Anwendung kommen.
- Geschäftsbeziehungen, die in Zusammenhang mit Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten stehen, die in Staaten mit strategischen Mängeln³ domiziliert sind sowie Transaktionen für Zahlungsabsender oder -empfänger und / oder Absender- oder Empfängerbanken mit Sitz in einem Staat, mit strategischen Mängeln³.

Es dürfen keine Korrespondenzbankdienstleistungen angeboten werden, ausgenommen sind Zahlungsdienstleistungen als Teil der Geschäftsstrategie für explizit ausgewiesene und definierte Geschäftsmodelle bzw. -segmente. Dies wird insbesondere angenommen in der Funktion als Kreditkarten «Issuing» oder «Acquiring» Bank⁴, bzw. als Third Party Processor für Merchants.

3 Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Respondenzinstitut

Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung stellt die Mitgliedsbank als Teil ihres On-Boarding-Prozesses Folgendes sicher:

- Die Mitgliedsbank holt vor Begründung der Geschäftsbeziehung die notwendige Information und Dokumentation ein, um den Zweck und die beabsichtigte Art der Korrespondenzbankbeziehung mit dem Respondenzinstitut zu verstehen.

³ Gemäss Anhang 4 SPV.

⁴ Als Acquiring Bank gilt, wer unter dem Regelwerk und im Rahmen der Vorgaben eines Kreditkarten-Franchisesystems Zahlungen u.a. an sogenannte «Direct Merchants» oder «Sub-Merchants» zahlt bzw. abrechnet, wobei unter Umständen nur das Respondenzinstitut die Beziehung zu den Endkunden (bspw. den Merchants) unterhält.

- Die Mitgliedsbank identifiziert, dokumentiert und bewertet alle relevanten Fakten und Risiken im Rahmen des KYC Prozesses. Zu berücksichtigen sind dabei zumindest die Eigentümerstruktur, Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen und deren Ausführung, Kundenportfolio, Zahlungsströme, sorgfaltsrechtliche Auffälligkeiten, Reputationsrisiken oder andere im Zusammenhang mit der Zahlungsdienstleistung potentiell relevanten Aspekte des Respondenzinstituts.
- Die Mitgliedsbank überprüft risikoadäquat, dass das Respondenzinstitut geeignete Prozesse, Weisungen zur Überwachung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, deren Vortaten sowie zur Einhaltung internationaler Sanktions- und Embargobestimmungen im Sinne der Korrespondenzbank-RL implementiert hat und anwendet und lässt sich dies bestätigen. Dies schliesst die notwendigen fachlichen, personellen und technischen Ressourcen mit ein.
- Die Informationen des Respondenzinstituts sind nach Möglichkeit mittels unabhängiger Quellen (z. B. Auditberichte, Internetrecherche, etc.) und weiteren Massnahmen (z. B. on-site Due Diligence Prüfung, externer Due-Diligence Bericht) zu plausibilisieren. Negative Meldungen betreffend das Respondenzinstitut sind in geeigneter Form zu hinterfragen und zu beurteilen.

4 Schriftliche Vereinbarung mit dem Respondenzinstitut

Bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung schliesst die Mitgliedsbank mit dem Respondenzinstitut eine schriftliche Vereinbarung betreffend:

- Die Einhaltung der dieser Richtlinie und der Korrespondenzbank-RL erwähnten Pflichten sowie sämtlicher Sorgfaltspflichten, welche die Mitgliedsbank gegenüber ihrer Korrespondenzbank übernommen haben.
- Unverzügliche Lieferung aller für die Due Diligence und die Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Informationen und Dokumentation, sowohl in Bezug auf das Respondenzinstituts als auch zu Kunden des Respondenzinstituts und deren Transaktionen. Auf erste Anforderung hin sind alle sorgfaltspflichtrelevanten Zusatzdokumente und -informationen herauszugeben, welche von der Mitgliedsbank angefordert werden, um eine Zahlung, deren Hintergrund, den Auftraggeber, den Begünstigten und den Zahlungszweck bzw. -zusammenhang zu erläutern und nachzuweisen. Dies gilt auch insoweit, als diese Informationen nicht bei dem Respondenzinstitut selber verfügbar sind, sondern bei Dritten;
- Zustimmung zu On-site Due Diligence Prüfungen durch die Mitgliedsbank und / oder eines von ihr Beauftragten Dritten;
- Einsichtnahme in Auditberichte;
- Eine Aufbewahrungsfrist⁵ von mindestens 10 Jahren für sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit ausgeführten Transaktionen.

⁵ Vgl. Art. 20a Abs. 2 SPG.

5 Transaktionsüberwachung

Die Mitgliedsbank implementiert Prozesse, um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Respondenzinstituts in geeigneter und angemessener Weise zu überwachen.

Die Mitgliedsbank muss als Grundlage der Transaktionsüberwachung zumindest über die folgenden Informationen verfügen:

- Name und Adresse des Auftraggebers sowie des Empfängers der Zahlung
- Name und Domizil der Bank des Auftraggebers sowie des Empfängers
- Sofern vorhanden die Zahlungsreferenz

Die Mitgliedsbank stellt sicher, dass mittels Echtzeitscreening die Einhaltung von Sanktions- und Embargobestimmungen überwacht wird.

6 Überprüfung der Geschäftsbeziehung

Die Beziehung zu einem Respondenzinstitut muss jährlich einer Überprüfung unterzogen werden. Die Weiterführung der Geschäftsbeziehung ist von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung zu genehmigen.

7 Interne Governance

Die gruppenweite Einhaltung dieser Richtlinie muss periodisch durch die interne Revision geprüft werden. Die Mitgliedsbanken verpflichten sich zu einem regelmässigen Review ihrer Prozesse, Abläufe und internen Organisation im Rahmen ihres institutionellen Risikomanagements.

IV Durchsetzung

Der LBV führt zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Abklärungen durch. Dieser rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie fordert er die Mitgliedsbanken auf mitzuteilen, ob die Mitgliedsbank Korrespondenzbank- oder korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen für Dritte anbietet und falls dem so ist, schriftlich zu bestätigen, dass diese Richtlinie in der internen Weisung gemäss Art. 21 SPG iVm. Art. 31 SPV umgesetzt bzw. integriert worden ist. Aus Transparenzgründen führt der LBV in Anhang 2 eine jeweils aktuelle Liste derjenigen Banken, die unter die vorliegende Richtlinie fallen. Banken, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, verzichten auf das Anbieten, der in dieser Richtlinie aufgeführten Dienstleistungen.
- Bietet die Mitgliedsbank zu einem späteren Zeitpunkt Korrespondenzbankdienstleistungen an, bestätigt sie gegenüber dem LBV bei Geschäftsaufnahme die Umsetzung dieser Richtlinie.
- Ebenfalls sind die Mitgliedsbanken im Rahmen des bankgesetzlichen Aufsichtsprozesses zur Einschätzung ihres Risikomanagements bzw. der Risikodeckung verpflichtet, jährlich Informationen über Art, Umfang und Steuerung der von ihnen als Korrespondenzbank erbrachten Korrespondenzbankdienstleistungen an die FMA zu übermitteln.

Fehlt die Bestätigung und wird das Fehlen nicht begründet oder ist die Bestätigung unvollständig, mahnt der LBV die betroffene Mitgliedsbank und setzt eine neue kurz gehaltene Frist zur Einreichung einer Bestätigung, einer Begründung oder einer Vervollständigung.

- Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, informiert der LBV den Vorstand. Dieser wird nach Prüfung der Sachlage in der Regel umgehend die externe Revisionsstelle der entsprechenden Mitgliedsbank informieren. In Bagatellfällen kann von einer solchen Meldung abgesehen werden.
- Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Gegenstand einer regelmässigen Prüfung durch die interne Revision der jeweiligen Mitgliedsbanken. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, allfällige im Rahmen dieser Prüfung aufgedeckte Verstösse gemeinsam mit den definierten Massnahmen zur Herstellung des richtlinienkonformen Zustandes gegenüber dem LBV offen zu legen.
- Der LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 01.03.2021 in Kraft und ist bis spätestens 01.05.2021 umzusetzen.

Vaduz, 24.02.2021



Anhang I - Begriffsbestimmungen

- Money oder Value Transfer Services, Geld- oder Finanztransferdienstleistungen (MVTs) auch bekannt als Money Services Business (MSB) Finanzdienstleistungen, die die Annahme von Bargeld, Schecks, anderen Geldinstrumenten oder anderen Wertspeichermedien und die Auszahlung der entsprechenden Geldbeträge in bar oder einer anderen Form an einen Begünstigten mittels einer Kommunikation, Nachricht oder eines Transfers oder durch ein Clearingnetz, dem der MVTs-Anbieter angehört, beinhalten. Von diesen Anbietern durchgeführte Transaktionen können einen oder mehrere Vermittler und eine endgültige Zahlung an einen Dritten beinhalten und neue Zahlungsmethoden einschliessen⁶.
- Third Party Processor für Merchants (Drittparty-Zahlungsabwickler oder -Aggregatoren):
Dienstleister, die Zahlungsabwicklungsdienste für Händler und andere Unternehmen anbieten. Zu diesen Händlertransaktionen gehören Kreditkartenzahlungen, Debitkartenzahlungen, gedeckte Transaktionen über automatische Clearingsysteme, elektronische Schecks und Prepaid-Kartentransaktionen. Sie stellen Händlern ein Bankenportal zur Verfügung mit Zugang zu Verarbeitungs- und Clearingsystemen für Finanztransaktionen. Aggregatoren handeln im Namen der zahlungsempfangenden Händler von Waren und Dienstleistungen und nicht im Namen der zahlungsleistenden Kunden⁷.
- Zahlungsdienstleistungen
Zahlungsdienstleistungen sind gewerblich erbrachte Dienste zur Ausführung von u.a. Lastschriften, Überweisungen, und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste mit denen Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden⁸.

⁶ Übersetzung der Definition gemäss The Wolfsberg Group 2018, CBDDQ Glossary V1.0.

⁷ Übersetzung der Definition gemäss The Wolfsberg Group 2018, CBDDQ Glossary V1.0.

⁸ Es wird im Übrigen auf die Definitionen im BankG und ZDG verwiesen.



Anhang 2 – Liste der Mitgliedsbanken, die Dienstleistungen nach Massgabe dieser Richtlinie anbieten

Die nachfolgende Liste wird laufend nach erfolgter Mitteilung gemäss Kapitel IV an die Geschäftsstelle aktualisiert.

Name der Bank	Eingang der Mitteilung in Bezug auf die interne Umsetzung
Bank Frick & Co AG	24. Februar 2021